

Nordostdeutscher Fußballverband



VI. Finanzordnung

Die notwendigen Übernachtungskosten werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet.
Für Übernachtungskosten bis zur Höhe von 5,50 € je Nacht ist kein Nachweis zu führen.

7. Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten
 - 7.1. Schiedsrichter der Herren-Regionalliga
 - je Pflichtspiel = 240,00 €
 - sonstige Spiele
 - RL – RL oder höherklassig = 155,00 €
 - RL – unterklassige Mannschaften = 100,00 €
 - 7.2. Schiedsrichter der Herren-Oberliga
 - je Pflichtspiel = 60,00 € **100,00 € (ab 01.07.2021)**
 - sonstige Spiele = 50,00 € **70,00 € (ab 01.07.2021)**
 - 7.3. Schiedsrichter der Frauen-Regionalliga
 - je Pflichtspiel = 45,00 €
 - sonstige Spiele = Sätze der höchsten Frauen-Spielklasse des Landesverbandes des Heimvereins
 - 7.4. Schiedsrichter der A-Junioren-Regionalliga
 - je Pflichtspiel = 35,00 €
 - sonstige Spiele = 30,00 €
 - 7.5. Schiedsrichter der B- und C-Junioren-Regionalliga
 - je Pflichtspiel = 25,00 €
 - sonstige Spiele = 25,00 €
 - 7.6. Schiedsrichter der Futsal-Regionalliga*
 - Je Spiel = 35,00 €
 - 7.7. Schiedsrichter-Assistenten der Herren-Regionalliga
 - je Pflichtspiel = 120,00 €
 - sonstige Spiele
 - RL – RL oder höherklassig = 60,00 €
 - RL – unterklassige Mannschaften = 50,00 €
 - 7.8. Schiedsrichter-Assistenten der Herren-Oberliga
 - je Pflichtspiel = 40,00 € **60,00 € (ab 01.07.2021)**
 - sonstige Spiele = 35,00 € **45,00 € (ab 01.07.2021)**
 - 7.9. Schiedsrichter-Assistenten der Frauen-Regionalliga
 - je Pflichtspiel = 30,00 €
 - sonstige Spiele = Sätze der höchsten Frauen-Spielklasse des Landesverbandes des Heimvereins
 - 7.10. Schiedsrichter-Assistenten der A-Junioren-Regionalliga
 - je Pflichtspiel = 25,00 €
 - sonstige Spiele = 20,00 €
 - 7.11. Schiedsrichter-Assistenten der ~~Futsal-Regionalliga*~~, B- und C-Junioren-Regionalliga
 - je Pflichtspiel = 20,00 €
 - sonstige Spiele = 20,00 €

~~Die Abrechnung erfolgt über die NOFV-Geschäftsstelle.~~
 - 7.12. Zu den Aufwandsentschädigungen nach § 9 Nrn. 7.1. bis 7.8. dieser Ordnung erhalten die Schiedsrichter und -Assistenten Fahrtkosten nach § 9 Nr. 4. dieser Ordnung und Übernachtungskosten nach § 9 Nr. 6. dieser Ordnung.
Für Schiedsrichter und -Assistenten der NOFV-Spielklassen werden keine Tagegelder gezahlt.
 - 7.13. Die Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und -Assistenten sowie für Mitarbeiter des Organisationsbüros bei Hallenmeisterschaften, Turnieren, Hallenturnieren u. a. sind im jeweiligen Finanzplan der Veranstaltung durch den zuständigen Vorsitzenden des Organs des NOFV in Abstimmung mit dem Schatzmeister des NOFV festzulegen.
Bei Freundschaftsspielen richten sich die Entschädigungen für Schiedsrichter und -Assistenten nach der Spielklasse der Mannschaften der gastgebenden Vereine.
 - 7.14. Die Schiedsrichter und -Assistenten sind verpflichtet, den platzbauenden Vereinen bzw. den Veranstaltern ordnungsgemäße Quittungen, unterteilt nach Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Übernachtungskosten, zu übergeben.
 - 7.15. Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Aufwandsentschädigung, der Fahrtkosten und der Übernachtungskosten an die Schiedsrichter und -Assistenten, auch bei eventuellen Spielausfällen, sind die platzbauenden Vereine bzw. Veranstalter am Einsatztag verantwortlich.

Bei Spielausfällen ist neben den Fahrtkosten und den eventuellen Übernachtungskosten eine Aufwandsentschädigung an die Schiedsrichter und -Assistenten der NOFV-Spielklassen je Spiel in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung nach § 9 Nr. 7.1. bis 7.10. dieser Ordnung zu zahlen.

~~*(Abrechnung Futsal-Regionalliga über NOFV-Geschäftsstelle)~~

8. Aufwandsentschädigungen für Spiel- und Schiedsrichterbeobachter
 - 8.1. Spiel- und Schiedsrichter-Beobachter der Herren-Regionalliga
je Auftrag = 40,00 €
 - 8.2. Spiel- und Schiedsrichter-Beobachter für sonstige NOFV-Spielklassen
je Auftrag = 35,00 €
 - 8.3. Zu den festgelegten Aufwandsentschädigungen nach § 9 Nrn. 8.1. und 8.2. dieser Ordnung erhalten die Spiel- und Schiedsrichterbeobachter Fahrtkosten nach § 9 Nr. 4. dieser Ordnung und Portogebühren erstattet.
Für Spiel- und Schiedsrichter-Beobachter werden keine Tagegelder gezahlt.
9. Sonstige Auslagen
Weitere Auslagen zur Aufgabenerfüllung u. a.
 - Portogebühren
 - Fernspreckgebühren (keine Grundgebühren) sind den Mitgliedern der Organe des NOFV und den hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle des NOFV gegen ordnungsgemäße Nachweise zu erstatten.
 - Ersatzweise kann auf Antrag den Mitgliedern der Organe des NOFV und hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben, auf der Grundlage eines dreimonatigen Berichtszeitraumes, ein monatlicher pauschaler Auslagenersatz für Telefon und Internet in Höhe von bis zu 20,00 € gezahlt werden. Hierfür ist die Genehmigung des Präsidiums erforderlich.
 - Den Mitgliedern der Rechtsorgane des NOFV und des Jugendausschusses ist auf Antrag zur Abgeltung der entstandenen Auslagen ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 10,00 € pro Entscheidung zu erstatten, die sie als zuständiger Einzelrichter getroffen haben (Entscheidungsgebühr).
10. Die Erstattung von Auslagen (Reisekosten) für hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle des NOFV richtet sich nach den jeweils einkommensteuerrechtlich steuerfrei zu erstattenden Sätzen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die auf dem Verbandstag des NOFV gewählten Kassenprüfer haben mindestens dreimal jährlich die Prüfung der Kassengeschäfte (Buchhaltung) des NOFV vorzunehmen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, außer der rechnerischen Prüfung auch formelle und andere Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
2. Den Kassenprüfern sind alle für die Kassenprüfung erforderlichen Unterlagen (Haushaltspläne, Nachtragshaushaltspläne, Monatsabschlüsse, Zahlungs- und Buchungsbelege usw.) zur Verfügung zu stellen.
3. Nach jeder Prüfung ist eine Abschlussbesprechung der Kassenprüfer mit dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und dem Kassenleiter durchzuführen. Über die Ergebnisse der Prüfung ist von den Kassenprüfern ein Protokoll für die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und den Kassenleiter des NOFV zu fertigen. Der Präsident informiert regelmäßig das Präsidium über die Ergebnisse der Kassenprüfungen.
4. Bei festgestellten Verstößen oder bei Nichterfüllung erteilter Auflagen haben die Kassenprüfer sofort das Präsidium schriftlich zu informieren.
5. Die Kassenprüfer haben gegenüber dem Präsidium des NOFV einmal jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.
6. Auf dem Verbandstag des NOFV ist der Kassenprüfungsbericht für die abgelaufene Wahlperiode schriftlich vorzulegen. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Das Präsidium des Nordostdeutschen Fußballverbandes ist berechtigt, über weitere Finanzaufgaben (Einnahmen und Ausgaben), die in der Finanzordnung des Nordostdeutschen Fußballverbandes nicht festgelegt sind, zu entscheiden, soweit diese nicht dem Verbandstag des NOFV vorbehalten sind.
2. Die Festlegungen in der Finanzordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.
3. Der Schriftverkehr und elektronische Rechtsverkehr ist, wenn zulässig, gemäß § 9 der Geschäftsordnung möglich.
4. **Auf umsatzsteuerpflichtige Leistungen des NOFV haben die Vereine im NOFV die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.**